

INFORMATIONSBLATT der privaten **kunstschule.wien**

Diese Informationen stellen den Inhalt eines Vertrages dar, der die Pflichten und Rechte der Schule den Studierenden gegenüber, aber auch die der Studierenden der Schule gegenüber regelt.

VertragspartnerInnen sind der/die Studierende und der Schulerhalter (Verein wiener kunst schule).

Die Kenntnissnahme der Vereinbarung erfolgt durch die Entrichtung der Studiengebühr für das jeweilige Schuljahr und durch die Unterschrift auf dem Abschnitt auf der letzten Seite dieses Informationsblatts.

SCHULERHALTER

ist der Verein wiener kunst schule (*Bescheid Sicherheitsdirektion für Wien vom 7. 2. 1991 mit Zahl IV – SD/ 152 VVM /91*).

Er hat die Aufgabe, die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule zu treffen.

Der Zweck des Vereins ist die Führung der Schule nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit (*Vereinsstatut § 2,1*). Die Aufbringung der Mittel des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch Studiengebühren und Subventionen (*Vereinsstatut § 4*).

Für den Fall, dass der Vorstand des Vereins die nötigen finanziellen Mittel für die Weiterführung der kunstschule wien nicht mehr aufbringen kann, kann der Schulbetrieb jeweils am Ende eines Schuljahrs eingestellt werden.

Zu den Vorstandssitzungen sind – neben den gewählten Mitgliedern – der/die Direktor/in und je zwei gewählte VertreterInnen der Lehrbeauftragten und der Studierenden einzuladen und anzuhören. (*Vereinsstatut § 8,1*).

ZIELE UND AUFGABEN

Das Studium an der kunstschule wien hat folgenden Zielen zu dienen:

- der Pflege und Erschließung der Freien Kunst
- der Entfaltung kreativer Begabungen und Förderung künstlerischer Fähigkeiten
- der Schaffung von Grundlagen für eine selbständige künstlerische Tätigkeit
- der Entfaltung einer eigenständigen, künstlerischen Persönlichkeit durch aktive und kritische Auseinandersetzung mit den Bereichen der Freien Kunst
- den Studierenden durch eine kritische Auseinandersetzung mit den Bereichen Kunst und Kultur ihre Stellung und ihre Aufgaben in der Gesellschaft, sowie ihre Verantwortung gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der Gemeinschaft bewusst zu machen

LEHRPLAN

Aufbau und Gliederung des Lehrplans regeln den Ablauf der Ausbildung und sind als Studienordnung zu verstehen.

Sie enthalten allgemeine Bestimmungen, allgemeine Bildungsziele, allgemeine didaktische Grundsätze, die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff.

Die kunstschule wien wird nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten sowie entsprechend der jeweiligen Nachfrage folgende Studienrichtungen zur Gänze oder fakultativ anbieten:

- Animation und Experimentalfilm
- Bildhauerei
- Comic
- Design und Raum
- Druckgrafik
- Grafik Design
- Keramik
- Malerei und Prozess.

Der Lehrplan führt unter den allgemeinen Bildungszielen an, über welche Kompetenzen die AbsolventInnen verfügen. Die Lernergebnisse legen fest, worüber die Studierenden an Wissen und Können sicher verfügen müssen und was durch Leistungsfeststellungen überprüfbar sein muss. Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoff geben vor, womit sich die Studierenden beschäftigen und was sie erreichen können.

Die Stundentafel gibt Aufschluss über die Unterrichtsfächer und deren Stundenausmaß.

In den didaktischen Grundsätzen werden die Strategien der Methoden angeführt, die beim Erreichen der Bildungsziele im einzelnen Unterrichtsfach angewandt werden.

Die im Juli 2016 vom österreichischen Bildungsministerium genehmigten Unterlagen, bestehend aus dem Organisationstatut, der Prüfungsordnung und dem Lehrplan der kunstschule.wien, können bei der Schulleitung und auf der Homepage www.kunstschule.wien eingesehen werden.

GLIEDERUNG UND EINTEILUNG DES STUDIUMS

Ein Studium an der kunstschule.wien dauert im Regelfall sechs Semester.

Erstes Schuljahr: Orientierungsjahr (2 Semester)

Das Orientierungsjahr bietet eine Einführung in das Studium der Freien Kunst und Einblick in die angebotenen Werkstätten.

Die Studierenden lernen im Wintersemester alle Werkstätten kennen.

Im Sommersemester wählen die Studierenden aus dem Angebot eine Hauptwerkstätte und eine Nebenwerkstätte aus, mit der sie sich vertiefend beschäftigen.

Am Ende des 2. Semesters kann der/die Studierende die kommissionelle Abschlussprüfung des Orientierungsjahrs ablegen, wenn er/sie die Voraussetzung laut Prüfungsordnung erfüllt und ist im Erfolgsfall zum Übertritt in das zweite Schuljahr berechtigt.

Zweites und drittes Schuljahr: Vertiefung (4 Semester)

Die Vertiefung bietet eine eingehende Auseinandersetzung mit den gewählten Studienschwerpunkten. Die Studierenden wählen aus dem Angebot eine Werkstätte als zentrales künstlerisches Fach und eine zweite Werkstätte, die eine sinnvolle inhaltliche und/oder technische Ergänzung zur ersten darstellt.

Am Ende des 6. Semesters wird die Ausbildung mit einer kommissionellen Diplomprüfung abgeschlossen.

Ergänzend zum Werkstättenunterricht sind noch weitere künstlerische, theoretische und praxisorientierte Fächer zu besuchen.

Das Studienjahr gliedert sich in ein Winter- und Sommersemester, wovon jedes mindestens 15 Wochen zu umfassen hat. Beginn und Ende des Semesters sowie Beginn und Dauer der eingeschalteten Ferien werden vor Beginn des Studienjahrs von der Direktion bekannt gegeben.

Einzelne Lehrveranstaltungen (Blockveranstaltungen, Seminare, Workshops etc.) können auch außerhalb des Studienjahres und außerhalb der Räumlichkeiten der kunstschule wien stattfinden und in englischer Sprache abgehalten werden.

STUDIERENDE

sind Personen, die die Schulpflicht erfüllt haben und über eine entsprechende Begabung und Eignung verfügen.

Studierende sind verpflichtet, regelmäßig an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Längeres Fernbleiben vom Unterricht muss schriftlich begründet werden und ist mit der Schulleitung abzusprechen. Sie haben sich regelmäßig den vorgeschriebenen Leistungsfeststellungen zu unterziehen. Sie erhalten Jahreszeugnisse, deren jeweilige Form in der Prüfungsordnung festgelegt ist.

LEISTUNGSFESTSTELLUNG (Prüfungsformen)

Für eine Leistungsbeurteilung ist die ausreichende Präsenz (75%) der/des Studierenden bei den einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich.

Nach der Methode sind folgende Leistungsfeststellungen zu unterscheiden:

- a) die ständige Beobachtung der Leistungen, welche die/der Studierende in den einzelnen Fächern erbringt (Mitarbeit)
- b) praktische Leistungsfeststellungen in den Werkstätten und in Laborfächern
- c) mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen)
- d) mündliche Übungen (Referate)
- e) schriftliche Leistungsfeststellungen (schriftliche Arbeiten)
- f) und schriftliche Überprüfungen (Tests)

Nach der Art der Durchführung sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

- a) Einzelprüfungen:
sind jeweils am Ende jedes Semesters in allen lehrplanmäßig vorgesehenen Fächern von Unterrichtenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abzuhalten und rechtzeitig bekanntzugeben. Der Erfolg der Leistungsfeststellung ist der/dem Studierenden mitzuteilen und zu bescheinigen.
 - b) kommissionelle Prüfungen
1. **Die kommissionelle Abschlussprüfung des Orientierungsjahrs**
kann von den Studierenden am Ende des Orientierungsjahrs beantragt werden und dient der Leistungsfeststellung in den jeweiligen Werkstätten und den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Studierenden präsentieren dabei der Prüfungskommission

Arbeitsproben.

Studierende können zur kommissionellen Abschlussprüfung des Orientierungsjahres auch antreten, wenn in zwei Unterrichtsgegenständen (mit Ausnahme der Werkstätten) negative Beurteilungen vorliegen. Allerdings sind sie verpflichtet, diese Unterrichtsgegenstände am Beginn des nächsten Schuljahres in einer Wiederholungsprüfung positiv zu absolvieren. Inhalt und Form der Wiederholungsprüfung bestimmen die zuständigen Unterrichtenden. Besteht der/die Studierende die Wiederholungsprüfung nicht, kann er/sie das Orientierungsjahr wiederholen.

Das Jahreszeugnis nach Ende des Orientierungsjahres enthält neben den Beurteilungen der Lehrveranstaltungen auch den Kommissionsbescheid über die Zulassung/Nichtzulassung zu einem weiterführenden Studium an der kunstschule wien.

Im zweiten Schuljahr negativ beurteilte Unterrichtsfächer müssen bis zum Ende des 5. Semesters durch eine Wiederholungsprüfung, die mit den jeweiligen Unterrichtenden abgesprochen werden muss, positiv beurteilt werden. Inhalt und Form der Wiederholungsprüfung bestimmen die zuständigen Unterrichtenden. Besteht der/die Studierende die Wiederholungsprüfung nicht, kann er/sie diese Prüfung im darauffolgenden Semester zwei Mal wiederholen. Besteht der/die Studierende die Prüfung nicht, kann er/sie nicht zur kommissionellen Diplomprüfung antreten.

Sind bis zum Ende des 5. Semesters bzw. bis zum Beginn des 6. Semesters (für die Beurteilungen der Unterrichtsfächer des 5. Semesters) nicht alle Unterrichtsfächer positiv beurteilt, kann der/die Studierende erst dann zur Diplomprüfung antreten, wenn alle erforderlichen Beurteilungen positiv sind. Dies ist erst im nächsten Semester möglich.

2. Die kommissionelle Diplomprüfung

ist von den Studierenden am Ende des 5. Semesters nach positiver Leistungsfeststellung in allen im Lehrplan vorgesehenen Fächern zu beantragen und wird am Ende des 6. Semesters abgehalten.

Sie besteht aus:

der praktisch-künstlerischen Projektarbeit, die vom Studierenden selbst präsentiert wird, einer schriftlichen Dokumentation darüber, einer mündlichen Prüfung zur Projektarbeit und zu den Inhalten der schriftlichen Dokumentation.

Das Ergebnis der Beurteilung ist eine Gesamtnote, die sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der drei Teile der kommissionellen Abschlussprüfung ergibt.

Den **Vorsitz** bei kommissionellen Prüfungen führt die Schulleiterin/der Schulleiter und gewährleistet die korrekte Durchführung der Prüfung, er/sie verfügt über kein Stimmrecht.

Auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt die Schulbehörde aus dem Lehrendenkollegium vier Mitglieder, wovon zumindest ein Mitglied der Kommission die/den Studierende/n betreut hat.

Die Studierenden sind rechtzeitig durch Aushang über den Termin und die Zusammensetzung der Kommission zu verständigen.

Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Kommission ist nicht öffentlich. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit übt der/die Vorsitzende das Dirimierungsrecht aus.

BEURTEILUNGSSTUFEN

Für die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

- „Guter Erfolg“
- „Erfolg“
- „Ohne Erfolg“

Mit „Guter Erfolg“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler und die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes, sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit, beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines/ihres Wissens und Könnens auf für sie/ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Mit „Erfolg“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler und die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes, sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit „Ohne Erfolg“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler und die Schülerin die Lehrplananforderungen in den wesentlichen Bereichen nicht zur Gänze erfüllen.

Umfasst eine Prüfung mehrere Prüfungsteile, so entspricht die Gesamtnote dem Durchschnitt aller Teilbeurteilungen.

Ist eine differenzierte Leistungsbeurteilung in einer Lehrveranstaltung nicht sinnvoll oder nicht möglich, ist von einer Beurteilung im oben genannten Sinn abzusehen und es erfolgt die Beurteilung durch:

- „Teilgenommen“
- „Nicht teilgenommen“

Mit „Teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 % der gehaltenen Unterrichtsstunden anwesend war.

Mit „Nicht teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Lehrveranstaltung nicht in ausreichendem Maß besucht hat.

In folgenden Fächern wird von einer differenzierten Leistungsbeurteilung abgesehen:

- Im in alternierenden Gruppen im 1. Semester des Orientierungsjahrs zu besuchenden Werkstättenunterricht
- Berufsbild KünstlerIn

INNERE ORDNUNG

Aufnahme

Die Aufnahme in das Orientierungsjahr erfolgt nach einem Eignungsgespräch, der Abgabe eines Anmeldeformulars, eines Lebenslaufs mit Motivationsschreiben, zweier Fotos, eines unterzeichneten Informationsblatts und der Einzahlung der Studiengebühren.

Nach Erledigung dieser Formalitäten gilt man als Studierende/r der kunstschule wien.

Nach Eingang der Studiengebühr kann eine Inskriptionsbestätigung ausgestellt werden.

Der/die Studierende erhält einen Lichtbildausweis (Schülerschein), dessen Gültigkeit jedes Semester zu verlängern ist.

Fremdsprachige Studierende müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

verfügen (Verpflichtende Vorlage eines B1 Sprachzertifikats)

Stornierung/Rücktritt

Bei Stornierung der Anmeldung von Seiten des/der Studenten/in wird die bereits bezahlte Studiengebühr ab Bekanntgabe dieser Umstände unter Einbehaltung von 10 % Bearbeitungsgebühr per Überweisung auf das uns bekannte Konto rückerstattet.

Der Rücktritt ist innerhalb der ersten zwei Schulwochen nach Beginn des Orientierungsjahrs möglich. Danach ist keine Rückerstattung der Studiengebühr mehr möglich.

Die sich durch eine Stornierung ergebende Abmeldung von bereits getätigten Anträgen bei Ämtern / Magistraten / Arbeitgebern / Arbeitsamt / Subventionsgebern / Visumantragsstellen (Konsulate oder Fremdenpolizei) u. dergl. obliegt dem/der Studenten_in.

Der Verein wiener kunst schule übernimmt keine Haftung für eine nicht ordnungsgemäße Handhabung der Meldepflicht.

Wahlordnung

Gewählte VertreterInnen der Studierenden

Die Wahl von zwei gleichrangigen VertreterInnen der Studierenden erfolgt analog dem Schulunterrichtsgesetz. Jeder ordentliche Studierende der kunstschule.wien besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Eine Briefwahl ist zulässig.

Koordinationsausschuss

Der Koordinationsausschuss dient zur laufenden Information und Beratung über anstehende Entscheidungen und Probleme im Bereich der kunstschule.wien.

Der Koordinationsausschuss wird von der Direktion zeitgerecht einberufen und tagt mindestens einmal pro Semester.

Mitglieder des Koordinationsausschusses sind die gewählten VertreterInnen der Lehrbeauftragten und Studierenden sowie die Direktion und das Präsidium des Vereins wiener kunst schule bzw. ein/eine von ihm nominierte/r VertreterIn. Den Vorsitz führt der Direktor/die Direktorin. Die Beschlussfähigkeit des Koordinationsausschusses ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wobei ein Mitglied der Direktor/die Direktorin zu sein hat.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse gelten als Empfehlungen an den Vorstand, die in der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorzulegen sind.

Disziplinargewalt

Bei wiederholtem Fehlverhalten von Studierenden und darauffolgend mehrmaliger fruchtloser Abmahnung und/oder Rüge durch einzelne Lehrbeauftragte und/oder die Direktion hat der Direktor/die Direktorin der kunstschule.wien das Recht, eine/einen Studierenden vom Studium an der Schule auszuschließen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Direktion eine sofortige Suspendierung vom Unterricht verfügen und allenfalls ein Hausverbot aussprechen.

ERKLÄRUNG ZUM UMGANG MIT BILD- UND FOTORECHTEN

Ich bin damit einverstanden, dass die kunstschule.wien meine Werke, die während des Unterrichtes oder bei schulischen Veranstaltungen entstanden sind, in Publikationen (in digitaler und analoger Form) der Schule sowie in sonstigen im schulischen Kontext stehenden Publikationen veröffentlichen darf.

Ich bin einverstanden, dass im Zuge von Veranstaltungen oder Projekten der kunstschule.wien fotografiert oder gefilmt werden kann und diese Fotos/Videos auf der Website und in sonstigen Publikationen im Kontext der Wiener Kunstschule veröffentlicht werden dürfen.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft an den von Studierenden geschaffenen Werken geht nicht auf die kunstschule.wien über. Der/Die Studierende hat einen Anspruch auf Nennung seines/ihres Namens.

Dem/Der Studierenden ist bekannt, dass er/sie für die Veröffentlichung kein Entgelt erhält.

ERKLÄRUNG ZUM UMGANG MIT GESUNDHEITSSCHÄDIGENDEN SUBSTANZEN, WERKSTOFFEN UND GERÄTEN

Als Studierende/r an der kunstschule.wien nehme ich zur Kenntnis, dass ich im Unterricht mit gesundheitsschädlichen Werkstoffen und Substanzen (z. B. Säuren) in Berührung komme und damit arbeite, sowie an Geräten hantiere, an denen Verletzungsgefahr (z. B. Tiefdruckpressen) und die Gefahr bleibender Gesundheitsschäden (z. B. UV-Belichtungsanlage) besteht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Schule und die Lehrbeauftragten keine wie immer geartete Haftung für Schäden und Unfälle jeder Art und deren Spätfolgen übernehmen, die mir aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erwachsen könnten.

Ich erkläre daher, dass ich keinerlei Schadenersatzforderungen bei irgendeinem Gericht gegen die Schule und die Lehrbeauftragten geltend machen werde.

Ich erkläre des Weiteren, mich vor dem Hantieren mit Werkstoffen und Geräten über den sachgemäßen Umgang (Schutzmaßnahmen, Arbeitshygiene) sowie über mögliche Spätfolgen zu informieren.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Gesundheit auch indirekt – durch meine bloße Anwesenheit in den Werkstättenräumen – Schaden nehmen kann.

Ich nehme zur Kenntnis, dass schulfremden Personen der Eintritt in die Werkstättenräume untersagt ist und erkläre, solche Personen gegebenenfalls auf das bestehende Verbot hinzuweisen (Ausnahmen sind öffentliche Veranstaltungen der Schule).

Im Umgang mit den Computern ist es strengstens untersagt, jede Art von Raubkopien anzufertigen, am Systemordner zu manipulieren, selbsttätig Programme einzuspielen, den Passwortschutz zu umgehen, schulfremde Hardware anzuschließen.

Es wird bei einem verspäteten Einstieg zur Kenntnis genommen, dass einige Module im Lehrplan nicht mehr besucht werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen nicht genügend erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung für eine Übertrittsprüfung erbracht werden können. Diese müssten im folgenden Studienjahr nachgeholt werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ab dem 3. Semester in den Werkstätten Grafikdesign, Comic und Design + Raum ein eigener Laptop auf dem die Adobe-programme Illustrator, Indesign und Photoshop installiert sind als Unterrichtsmittel mitgebracht werden muss.

für die kunstschule.wien
Mag.^a Eliane Huber Irikawa
Direktorin der kunstschule.wien

ERKLÄRUNG

Als Erziehungsberechtigte(r) meiner/s minderjährigen

Tochter/Sohnes
.....

nehme ich ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Teilnahme an Studienveranstaltungen der kunstschule wien freiwillig ist, keine Beaufsichtigung des/der Schüler_in stattfindet und die Haus- und Studienordnung strikt einzuhalten ist. Ferner stimme ich zu, dass der/die Studierende auch an dem Unterrichtsgegenstand „Aktzeichnen“ teilnehmen darf.

Für alle Schäden und nachteilige Vorkommnisse, die durch den/die Studierenden verursacht werden, haftet der/die Erziehungsberechtigte.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:

ZUR KENNTRIS GENOMMEN

Ich,, bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich dieses Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ich bin damit einverstanden, dass die Wiener Kunstschule meine Werke, die während des Unterrichtes oder bei schulischen Veranstaltungen entstanden sind, in Publikationen (in digitaler und analoger Form) der Schule sowie in sonstigen im schulischen Kontext stehenden Publikationen veröffentlichen darf.

Ich bin einverstanden, dass im Zuge von Veranstaltungen oder Projekten der Wiener Kunstschule fotografiert oder gefilmt werden kann und diese Fotos/Videos auf der Website und in sonstigen Publikationen im Kontext der Wiener Kunstschule veröffentlicht werden dürfen.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft an den von Studierenden geschaffenen Werken geht nicht auf die Wiener Kunstschule über. Der/Die Studierende hat einen Anspruch auf Nennung seines/ihres Namens.

Dem/Der Studierenden ist bekannt, dass er/sie für die Veröffentlichung kein Entgelt erhält.

Unterschrift des/der Studierenden:

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für nicht volljährige Studierende:
.....

Ort, Datum: